

10. 05. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Festsetzung des Termins für die Europäischen Wahlen 1989

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn Coste-Floret und anderen zum Datum für die Europäischen Wahlen 1989 (Dok. B 2 – 491/87),
- in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. A 2 – 27/88),
- A. in der Erwägung, daß die Festsetzung des Termins für die Wahlen 1989 den Bestimmungen der Artikel 9 und 10 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments entsprechen sollte,
- B. in der Überzeugung, daß der Termin für die Europäischen Wahlen 1989 möglichst bald festgesetzt werden muß, um eine angemessene Vorbereitung dieser Wahlen zu ermöglichen,
- C. in der Erwägung, daß der Termin für die Europäischen Wahlen 1989 auf einen Zeitpunkt gelegt werden muß, der einer hohen Beteiligung der europäischen Wähler förderlich ist, was im übrigen voraussetzt, daß für die Beteiligung der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft leben, an der Wahl gesorgt wird, und in der Erwägung, daß hierüber bald ein spezifischer Bericht ausgearbeitet werden sollte,
- D. unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Wahlgewohnheiten in den Mitgliedstaaten und der praktischen Probleme, die sich daraus für den Ablauf der nächsten Wahl des Europäischen Parlaments ergeben —
- 1. ist der Ansicht, daß die dritte Direktwahl des Europäischen Parlaments in der Zeit vom 8. bis 11. Juni 1989 stattfinden sollte und fordert den Rat auf, sich an diese Empfehlung zu halten;

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 11994 – vom 3. Mai 1988.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung vom 13. April 1988 angenommen.*

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.